



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Nur per E-Mail

Untere Naturschutzbehörden
lt. E-Mail-Verteiler

nachrichtlich:
Niedersächsisches Ministerium für
Inneres und Sport (Ref. 31);
Niedersächsischer Landkreistag;
Niedersächsischer Städtetag

Bearbeitet von
Inna Faber

E-Mail-Adresse:
Inna.Faber
@mu.niedersachsen.de*

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
29 - 01462/3

Durchwahl (0511) 120-
3674

Hannover
11.12.2014

Sicherung von Natura 2000-Gebieten;

Hinweise zum Übertragungsverfahren und zur Durchführung des Verordnungsverfahrens in Fällen des § 32 Abs. 2 NAGBNatSchG

Der Erlass, die Änderung und die Aufhebung einer Verordnung zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (VO), die an sich in den Zuständigkeitsbereich *mehrerer* unterer Naturschutzbehörden (UNB) fallen, können von der obersten Naturschutzbehörde *einer* UNB übertragen werden (§ 32 Abs. 2 NAGBNatSchG). Hinsichtlich der Übertragung und des VO-Verfahrens gebe ich im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport folgende Hinweise:

1. Die Übertragung der Zuständigkeit

- a) für den *Erlass* einer VO erfolgt durch Einzelerlass und wird auch auf eine fachlich notwendige Ergänzung des Natura 2000-Gebietes, z. B. zur Abgrenzung an erkennbaren Geländestrukturen, und auf die (Teil-)Aufhebung überlagerter Alt-VOen erstreckt; der VO-Erlass einschließlich der evt. (Teil-)Aufhebung überlagerter Alt-VOen wird an das Einvernehmen der „abgebenden“ Körperschaft gebunden,
- b) für die *Änderung* und für die *Aufhebung* der unter Buchstabe a) benannten VO erfolgt durch Fortschreibung des RdErl. d. MU v. 13.05.2009 (Nds. MBl. S. 1000).

2. Dem an das MU Referat 27 „Biologische Vielfalt, Natura 2000, Schutzgebiete, Landschaftsplanung“ gerichteten Antrag auf Übertragung der Zuständigkeit gem. § 32 Abs. 2 NAGBNatSchG ist eine Stellungnahme der „abgebenden“ Körperschaft beizufügen.
3. § 32 Abs. 2 NAGBNatSchG ist in der Eingangsformel einer VO als Teil der Ermächtigungsgrundlage zu zitieren.

Ist vor dem Erlass, der Änderung oder der Aufhebung einer VO das Einvernehmen mit der anderen, von dieser VO ebenfalls betroffenen UNB hergestellt worden, so ist die Einhaltung dieser Beteiligungspflicht mit einer entsprechenden Formulierung in der Eingangsformel (z. B.: „im Einvernehmen mit dem Landkreis NN / der Region Hannover / der Stadt NN / dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz“) zu bekunden.

4. Über die Erteilung des Einvernehmens zum Erlass, der Änderung oder der Aufhebung einer VO entscheidet die *Vertretung* der von dieser VO ebenfalls betroffenen Kommune (§ 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG). § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG ist nicht anzuwenden, da es sich bei der Einvernehmenserteilung nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, sondern vielmehr um eine Entscheidung über das „Ob“ und „Wie“ einer Verordnung, wofür die Vertretung das ausschließlich zuständige Organ ist. Diese ausschließliche Zuständigkeit kann auch nicht etwa durch Beschluss der Vertretung auf ein anderes Organ übertragen werden (Blum/Häusler/Meyer, NKomVG, 2. Aufl., § 58 Rn. 1).

Für die Durchführung der laufenden Abstimmung auf UNB-Ebene und der TÖB-Beteiligung (§ 14 Abs. 1 NAGBNatSchG) ist keine Zuständigkeit der Vertretungen vorgegeben, sondern die allgemeine kommunalverfassungsrechtliche Aufgabeverteilung zwischen den Organen findet Anwendung.

5. Reicht der räumliche Geltungsbereich der Verordnung einer Kommune über ihr Gebiet hinaus, so hat diese die VO auch in dem *anderen* Gebiet zu verkünden (§ 11 Abs. 6 Satz 2 NKomVG); erfasst die VO auch das in § 3 Abs. 2 ZustVO-Naturschutz genannte Gebiet, ist sie auch im Niedersächsischen Ministerialblatt zu verkünden. Dies gilt auch, wenn eine Änderung oder eine Teilaufhebung einer Verordnung räumlich nur den Zuständigkeitsbereich *einer* der unteren Naturschutzbehörden betrifft.

§ 14 Abs. 4 Satz 7 NAGBNatSchG ist gegenüber § 11 Abs. 6 i. V. m. Abs. 1 bis 5 NKomVG hinsichtlich der Regelung zu dem für die Verkündung von Verordnungen maßgeblichen Verkündungsorgan die speziellere und damit vorrangige Vorschrift. Damit erfolgt die Verkündung einer Verordnung (jeweils!) im amtlichen Verkündungsblatt oder, sofern ein solches nicht vorhanden ist, im Niedersächsischen Ministerialblatt.

Erfolgt eine Verkündung, weil ein amtliches Verkündungsblatt in einer der Kommunen nicht vorhanden ist, für die betreffende Kommune im Niedersächsischen Ministerialblatt, ersetzt dies für den Bereich der übrigen Kommunen *nicht* die Verkündung in deren amtlichem Verkündungsblatt.

Erfolgt neben der Verkündung einer Kommune in ihrem amtlichen Verkündungsblatt für das Gebiet der *übrigen* Kommunen ohne amtliches Verkündungsblatt oder das in § 3 Abs. 2 ZustVO-Naturschutz genannte Gebiet eine Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt, so ist dieser der folgende Hinweis voranzustellen: „Verkündung für das Gebiet des Landkreises NN / der Region Hannover / der Stadt NN / für den Zuständigkeitsbereich des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz nach § 3 Abs. 2 ZustVO-Naturschutz:“.

Erfolgt die Verkündung einer Verordnung nicht nach § 14 Abs. 4 Satz 7 NAGBNatSchG einheitlich im Niedersächsischen Ministerialblatt, ist das In-Kraft-Treten der Verordnung auf einen Kalendertag zu bestimmen, der nach dem Tag der spätesten Verkündung liegt.

Im Auftrage



Faber